

B E G R Ü N D U N G

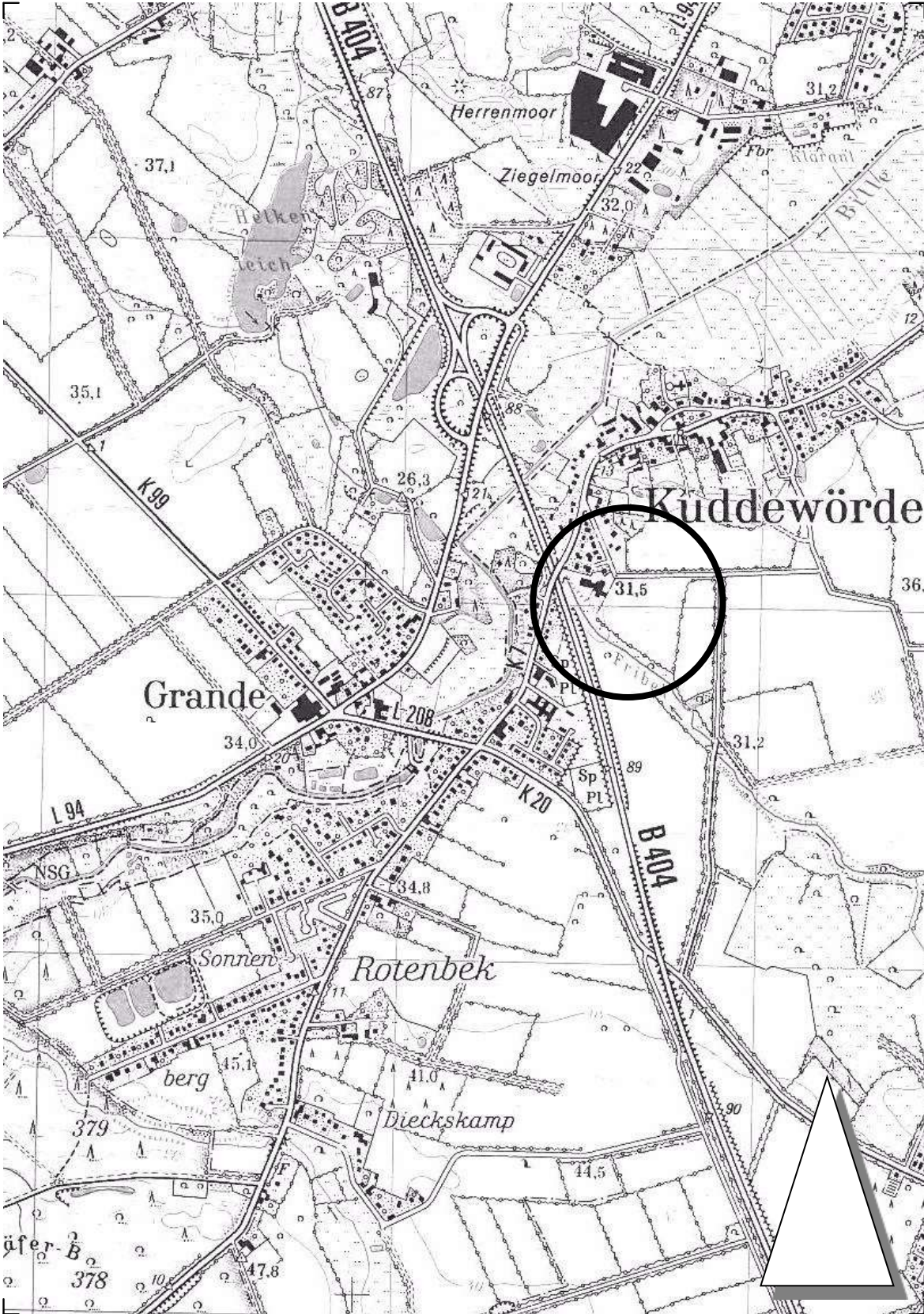
zum Bebauungsplan Nr. 24
der Gemeinde Kuddewörde

Gebiet:

**„Östlich der Möllner Straße,
nördlich der Fribek“**

Stand: 16. Juni 2016
07. Dezember 2016
21. September 2017
27. November 2017
08. August 2018

Übersicht



Inhaltsübersicht

- 1.00 Planungsrechtliche Grundlagen
- 1.10 Beschlussfassung
- 1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplanes
- 1.30 Technische und rechtliche Grundlagen
- 2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- 2.10 Lage
- 2.20 Bisherige Nutzung / Bestand
- 3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung
- 4.00 Städtebauliche Gestaltung/Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie Festsetzungen
- 4.10 Gestaltung
- 4.20 Art und Maß der baulichen Nutzung
- 4.30 Baugrenzen
- 4.40 Bauweise
- 4.50 Zahl der Vollgeschosse
- 5.00 Verkehrserschließung
- 5.10 Innere und äußere Erschließung
- 5.20 Private und öffentliche Parkplätze
- 6.00 Versorgungsanlagen
- 6.10 Wasserversorgung
- 6.20 Schmutzwasserentsorgung
- 6.30 Regenwasserentsorgung
- 6.40 Energieversorgung
- 6.50 Fernsprechversorgung
- 6.60 Gasversorgung
- 6.70 Abfallentsorgung
- 6.80 Feuerlöscheinrichtungen
- 7.00 Lärmimmissionen
- 8.00 Störfallrichtlinie
- 9.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- 10.00 Hinweise
- 11.00 Umweltbericht
- 12.00 Fachbeitrag zur Eingriffsregelung
- 13.00 Beschluss über die Begründung

- Anlagen:** Fachbeitrag zur Eingriffsregelung, August 2018
Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung, 2017
Schalltechnisches Prognosegutachten, 22.11.2006
Schalltechnische Stellungnahme zum Betrieb einer zusätzlichen Werkstatthalle, 07.10.2014
Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan, 06.12.2016
Städtebaulicher Vertrag

1.00 Planungsrechtliche Grundlagen

1.10 Beschlussfassung

Am 19.05.2016 fasste die Gemeinde Kuddewörde den Beschluss,
für das Gebiet:

„Östlich der Möllner Straße,
nördlich der Fribek“

den Bebauungsplan Nr. 24 aufzustellen.

1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Parallelverfahren wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuddewörde durchgeführt. Die bisherigen Darstellungen sind landwirtschaftliche Flächen und Mischbauflächen.

1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 24 gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in zuletzt geänderter Fassung.
- b) Die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in zuletzt geänderter Fassung.
- c) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6,) in zuletzt geänderter Fassung.
- d) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

2.10 Lage

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage der Gemeinde, jedoch zentral, das heißt fast mittig in der langen Nord-Südausdehnung. Nordöstlich der B 404.

2.20 Bisherige Nutzung / Bestand

Im Gebiet des Plangeltungsbereiches befinden sich die Hallen und Nebenanlagen einer Sonderbau/Fahrzeugbau Firma. Die zusätzlichen Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Firma und werden noch landwirtschaftlich genutzt.

2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

Durch die Straße Drosseleck

Im Westen

Durch die Mitte der Möllner Straße/K 7

Im Süden

Durch die nördliche Grenze des Flurstückes 83/7

Im Osten

Durch die westliche Grenze des Flurstückes 91/2

2.40 Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst insgesamt folgende ausgewiesene Einzel- und Gesamtflächen:

Gewerbefläche	25.370 m ²
Grünfläche	420 m ²
Landwirtschaftliche Fläche	20.600 m ²
Verkehrsfläche	310 m ²
Ausgleichsfläche	10.200 m ²

Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches	56.900 m ²
--	-----------------------

3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist.

Folgende Gründe und Ziele veranlassten die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24:

- Unterstützung der in Kuddewörde ansässigen, gemeinschaftlich betriebenen drei Firmen – Fa. Johannes Koop/Fahrzeugbau GmbH & Co.KG, Fa. KOPA Forstmaschinen-, Handels- und Reparatur GmbH, Fa. Koop Bremssendienst GmbH – zur erforderlichen betriebliche Erweiterung

Die drei Firmen werden gemeinschaftlich mit einer Verwaltungseinheit betrieben (die Auslagerung eines einzelnen Betriebsteiles ist nicht möglich).

Die bisherige Ausweisung des Flächennutzungsplanes ist für die erforderliche Hallenerweiterung zu schmal. Nicht aufgrund der Größenordnung der Halle, sondern der einzuplanenden Wendekreise bzw. erforderlichen Kurvenradien für die großen Fahrzeuge. Auch sind zur ordnungsgemäßen betrieblichen Abwicklung Umfahrten erforderlich.

Die Gesamtflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches, mit Ausnahme der Verkehrsflächen und Brückenabstandsflächen befinden sich im Eigentum der Firmen Koop. Die neu geplanten Erweiterungsflächen beinhalten eine deutliche Erweiterung in Richtung Osten und decken den kurzfristigen Bedarf.

Die in der Flächennutzungsplanänderung und im Bebauungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Flächen sind Reserveflächen für eventuell langfristig erforderliche Erweiterungen. Einbezogen in die Flächennutzungsplanänderung und in die Bebauungsplanaufstellung ist auch eine Kranprüffläche für TÜV-Abnahmen, die zwar erforderlich ist, deren Frequentierung jedoch sehr gering ist.

Zur besseren Darstellung und zum besseren Verständnis erfolgen nachfolgend eine Betriebsbeschreibung sowie eine vorläufige Grobplanung.

Auf dem Betriebsgelände der Firma Johannes Koop Fahrzeugbau GmbH + Co KG befinden sich drei Betriebe:

1. Firma Johannes Koop Fahrzeugbau GmbH & Co KG

(gegründet 1964 und somit seit 50 Jahren Standort in Kuddewörde).

In diesem Betrieb werden nachfolgend aufgeführte Arbeiten ausgeführt:

- Fahrzeugaufbauten mit Ladekran
- Reparaturen an Nutzfahrzeugen und Landmaschinen, d. h. schweißen, flecken, kanten und richten;
- Hydraulikarbeiten und Hydraulikreparaturen
- Technische Abnahmen und Instandsetzungen von Ladekränen

Die Firma Johannes Koop ist Vertragswerkstatt von Fa. Palfinger und Fa. Huttner

2. Firma KOPA Forstmaschinen-, Handels- und Reparatur GmbH

(gegründet 1977)

Die Firma KOPA ist ein Handel- und Reparaturbetrieb von Forstmaschinen der Marke Rottne aus Schweden. Die Reparaturarbeiten sind im wesentlichen Richt-, Schweiß-, Flex-, Kant- und Umbauarbeiten. Des Weiteren werden allgemeine Reparaturarbeiten an den Forstmaschinen (Motor, Getriebe, Kran) durchgeführt.

Mit den Maschinen müssen Probefahrten durchgeführt werden und es sind technische Abnahmen (Kranabnahmen, TÜV/Baurat- Abnahme) notwendig.

Die Firma KOPA ist Generalimporteur der Rottne Forstmaschinen in ganz Deutschland, Niederlande und Belgien;

3. Firma Koop Bremsendienst GmbH (gegründet 1981)

In diesem Betrieb werden allgemeine Reparaturen von Nutzfahrzeugen (z. B. an Motor, Getriebe) durchgeführt. Nachfolgend werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Fahrtenschreiberprüfung
- Motortester
- Bremsenprüfung
- ASU-Abnahme
- Probefahrten

Die Firma Koop Bremsendienst ist eine IVECO-Vertragswerkstatt.

In allen 3 Betrieben sind z. Zt. 30 Personen beschäftigt, davon befinden sich vier Personen in der Ausbildung.

Der weitere dringende Platzbedarf für diese 3 Firmen (siehe auch nachfolgender Lageplan).

Folgende Maßnahmen sind für die Zukunft geplant:

1. Dringend erforderlicher Bauabschnitt:

Heute schon zwingend erforderlich, die Firmen platzen aus allen Nähten. Eine Befestigung einer Fläche von mindestens 3000 m² als Stellfläche von Kunden- und Mitarbeiterfahrzeugen sowie für Kranabnahmen. Hierdurch soll auch eine Umfahrt um das jetzige Betriebsgebäude geschaffen werden um insbesondere die Fahrzeuge auf der Südseite des Betriebsgebäudes vorbeizuführen, wenn sie das Grundstück verlassen. Hierdurch entsteht auch eine Entlastung der Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner.

2. Bauabschnitt:

Kurzfristig erforderlich. Bau einer Halle zum Abstellen von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen sowie Großteile mit Modifizierungsmöglichkeiten zur Werkstatt um Fahrzeuge instand zu setzen (siehe Plan: 1. Hallenabschnitt) und Herstellung einer Kranprüffläche in wassergebundener Decke für TÜV-Abnahmen (geringe Frequentierung aber großer Flächenverbrauch Ø 65 m).

Hiermit ist der Erweiterungsbedarf der Firmen Koop für die nächsten 10 Jahre abgeschlossen.

3. Bauabschnitt:

Langfristige Planung. In der jetzigen Bauleitplanung nicht mehr enthalten.

Hallenerweiterung (siehe Plan: 2. Hallenabschnitt) sowie Freiflächen zum Abstellen von Maschinen und Gerät.

Lageplan Betriebserweiterung



Die Firmen Koop haben bereits zum Schutze der angrenzenden Wohnbebauung, auf eigene Rechnung, aktive Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt, gemäß TÜV Gutachten vom 2006.

Die gesamten Flächen befinden sich bereits seit langem im Besitz der Firmen Koop.

Alternative Standorte kommen für die Inhaber der Firmen Koop nicht in Frage. Eine Auslagerung von Betriebsteilen ist aus funktionalen Gründen (Betriebsabläufe, flexibler Einsatz der Mitarbeiter, in den einzelnen Bereichen zusammengefasste Verwaltung an einem Standort) und aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

Alternative Standorte in der erforderlichen Größenordnung gibt es in Kuddewörde nicht.

Alternative Standorte wären vorrangig, wegen der besseren Bedingungen, in Mecklenburg-Vorpommern und eventuell noch im Gewerbegebiet Trittau. Das ist aber nicht Ziel der Gemeinde Kuddewörde.

4.00 Städtebauliche Gestaltung/Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Festsetzungen

4.10 Gestaltung

Besondere gestalterische Festsetzungen werden nicht getroffen.

4.20 Art der baulichen Nutzung

Der Plangeltungsbereich ist als Gewerbefläche festgesetzt, sowie Ausgleichsflächen als Schutzzone. Der große östliche Bereich verbleibt als landwirtschaftliche Fläche.

4.30 Baugrenzen

Die Baugrenzen sind großzügig gefasst um Erweiterungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Jedoch wurden die überbaubaren Flächen auf der dem Fribektal abgewandten Seite des Grundstückes angeordnet.

4.40 Bauweise

Es wird die „abweichende Bauweise“ festgesetzt, damit Gebäudelängen über 50 m zulässig sind. Ansonsten sind die Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalten.

4.50 Zahl der Vollgeschosse

Es wird eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt, entsprechend der vorhandenen und zukünftigen Nutzung.

5.00 Verkehrerschließung

5.10 Innere und äußere Erschließung

Das Bebauungsplangebiet wird von außen weitläufig über die BAB 24 Hamburg – Berlin und über die B 404 erschlossen.

Die direkte Erschließung erfolgt überwiegend über die Möllner Straße /K 7. Die K 7 ist voll ausgebaut. Die alte Zufahrt über die Straße Drosseleck muss als Reserve erhalten bleiben, für Notsituationen und für lange Fahrzeuge, deren Wendekreis zu groß ist für die direkte Abfahrt von der Möllner Straße (südliche Richtung).

Direkte Zufahrten und Zugänge zur B 404 sind nicht möglich aufgrund der vorhandenen Topografie des Fribektales.

Aufgrund von geäußerten Bedenken von Bürgern, hauptsächlich aus der Straße Drosseleck, hat die Gemeinde zur Überprüfung und ggf. Berücksichtigung eine Verkehrszählung von einem zugelassenen neutralen Büro durchführen lassen.

Es wurde an einer normalen Arbeitswoche im Dezember gezählt. Festzustellen ist dabei, dass an einem Dienstag 2 Lkw's oder Transporter über 3,5 to durch die Zufahrt im Drosseleck die Firmen Koop angefahren haben. Am Sa, So, Mo und nachts kein Lkw oder Transporter, die anderen Werkstage 1 Lkw bzw. Transporter.

Diese Verkehrsbelastung ist äußerst gering und kann von der Straße aufgenommen werden.

In der Gemeinde wird trotzdem diskutiert ein Parkverbot für die Straße Drosseleck vorzusehen. Hierbei sind auch Überlegungen anzustellen, ob dieses Parkverbot nicht größere Beeinträchtigungen für die Bewohner des Drosselecks ergibt.

Die gesamten gezählten Verkehrsbelastungen sind als gering einzustufen und sind von Anliegern und Bewohnern hinzunehmen. Auch eine Erweiterung der Firmen Koop liegt deutlich unter der üblichen jährlichen allgemeinen Verkehrszunahme von 0,5 % und ist hinzunehmen.

Zufahrtsbeschränkungen oder sonstige Verkehrsregelungen, Sperrungen werden von der Gemeinde für nicht erforderlich gehalten.

Die Anregung aus der Bürgeranhörung, eine Kennzeichnung der Betriebszufahrten vorzunehmen, ist zwischenzeitlich bereits erfolgt.

Zum besseren Verständnis der Verkehrszählung:

Spalte 4 zeigt den gesamten Verkehr/tags auf.

Spalte 5 zeigt den Schwerlastverkehr/tags ab 3,5 to also auch Transporter auf.

Spalte 6+7 zeigen den Verkehr entsprechend nachts von 22.00-6.00 Uhr auf.

**Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde
–Verkehrszählung–**

Projektnummer: 16217.01



Beratendes Ingenieurbüro
für Akustik, Luftreinhaltung
und Immissionsschutz
Bekannt gegebene Messstelle
nach §29b BImSchG
(Geräuschmessungen)
Prüfbefreit nach
§ 9 Abs. 2 AIK-Gesetz
für den Bereich Schallschutz
Haferkamp 6
22941 Bargteheide
Ansprechpartner
Björn Heichen
Miriam Sparr
Tel.: +49 (4532) 2809-0
Fax: +49 (4532) 2809-15
info@laim.de



1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde erfolgte eine ergänzende Verkehrszählung auf der Möllner Straße und der Straße Drosseleck sowie auf Zufahrten zum Betriebsgrundstück innerhalb des Planungsbereiches. In der vorliegenden Stellungnahme sind die Ergebnisse der Verkehrszählung zusammengestellt.

2. Verkehrszählung

Die Zählung wurde vom 6.12.2017 bis zum 13.12.2017 durchgeführt. Dabei wurden die Möllner Straße auf Höhe der Bundesstraße B404 und die Straße Drosseleck zwischen Möllner Straße und Betriebszufahrt mit Radarverkehrszählgeräten erfasst. Die Zufahrten zur Möllner Straße und zum Drosseleck wurden mit Wildkameras aufgezeichnet. Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Insgesamt ist festzustellen, dass auf den öffentlichen Straßen Möllner Straße und Drosseleck jeweils die Lkw-Anteile nur im geringen Umfang vom Betriebsgelände verursacht werden. Gerade in der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr kommt kein Lkw vom Betriebsgelände.

Tabelle 1: Verkehrsbelastungen tags und nachts

1	2	3	4	5	6	7
Zählstellen			DTV _{2017tags}	SV _{2017tags}	DTV _{2017nachts}	SV _{2017nachts}
Nr.	Datum	genaue Lage der Zählstelle	Kfz/16h	Kfz/16h	Kfz/8h	Kfz/8h
1	07.12.2017	Möllner Straße	2.152	278	142	12
2		Zufahrt Möllner Straße	97	4	2	0
3		Drosseleck	51	4	4	0
4		Zufahrt Drosseleck	15	1	1	0
5	08.12.2017	Möllner Straße	2.037	121	161	10
6		Zufahrt Möllner Straße	110	1	2	0
7		Drosseleck	55	1	1	0
8		Zufahrt Drosseleck	10	1	0	0
9	09.12.2017	Möllner Straße	1.891	61	160	2
10		Zufahrt Möllner Straße	2	0	2	0
11		Drosseleck	60	0	4	0
12		Zufahrt Drosseleck	7	0	2	0
13	10.12.2017	Möllner Straße	1.930	35	94	0
14		Zufahrt Möllner Straße	1	0	0	0
15		Drosseleck	97	1	2	0
16		Zufahrt Drosseleck	11	0	0	0
17	11.12.2017	Möllner Straße	2.055	120	108	11
18		Zufahrt Möllner Straße	0	0	0	0
19		Drosseleck	60	2	2	0
20		Zufahrt Drosseleck	0	0	0	0
21	12.12.2017	Möllner Straße	2.042	119	127	3
22		Zufahrt Möllner Straße	90	0	3	0
23		Drosseleck	74	3	7	0
24		Zufahrt Drosseleck	20	2	0	0
25	06./13.12.2017	Möllner Straße	2.043	193	115	3
26		Zufahrt Möllner Straße	83	3	2	0
27		Drosseleck	60	2	2	0
28		Zufahrt Drosseleck	21	1	2	0

Bargteheide, den 1. Februar 2018

erstellt durch:

geprüft durch:

Dipl.-Met. Miriam Sparr
Projektingenieurin

Dipl.-Ing. Björn Heichen
Geschäftsführender Gesellschafter

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

5.20 Private Stellplätze und öffentliche Parkplätze

Private Parkplätze sind nach den Vorschriften der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf den eigenen Grundstücken einzurichten.

Jedoch werden hier, entsprechend des zukünftigen tatsächlichen Bedarfes, eine erhebliche Anzahl für Pkw- und Lkw-Stellplätzen eingerichtet.

Ein zusätzlicher Bedarf an öffentlichen Parkplätzen besteht nicht.

6.00 Versorgungsanlagen

6.10 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die vorhandenen Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

6.20 Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Kuddewörde. Anschluss vorhanden.

6.30 Regenwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Kuddewörde. Es wurde zwischenzeitlich eine Baugrunduntersuchung vorgenommen. Eine grundsätzliche Versickerung ist leider nicht möglich. Es wird geprüft, ob eine Teilversickerung auf dem Gelände möglich ist, ggf. auch über eine Mulde entlang des Fribektals. Es wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet und mit dem Kreis abgestimmt und ggf. auch Rückhaltemöglichkeiten eingeplant.

6.40 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG. Anschluss vorhanden.

6.50 Fernsprechversorgung

Die Gemeinde Kuddewörde ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. Anschluss vorhanden.

6.60 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG. Anschluss vorhanden.

6.70 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH.

6.80 Feuerlöscheinrichtungen

Der Brandschutz wird gewährleistet durch die freiwillige Feuerwehr Kuddewörde. Die erforderlichen Wassermengen werden durch die Wassergenossenschaft Sandesneben zur Verfügung gestellt.

7.00 Lärmimmissionen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 will die Gemeinde Kuddewörde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für betriebliche Erweiterungen und Veränderungen der ansässigen Betriebe an der Möllner Straße/Drosseleck schaffen.

Im Rahmen der Planung und der Erstellung einer Fahrzeug- und Lagerhalle wurde durch den TÜV-Nord 2006 eine schalltechnische Stellungnahme erstellt. Die Firmen Koop haben ihren gesamten Betrieb beurteilen lassen und zum Schutze der nördlich angrenzenden Wohnbebauung eine Lärmschutzwand errichtet, entsprechend der Vorgaben des TÜV Gutachtens. Auch die damals erstellte Halle wurde entsprechend der Vorgaben des TÜV Gutachtens erstellt. Diese Maßgaben sind nun ebenfalls in die Bauleitplanung eingeflossen. Für den Bau einer zusätzlichen Werkstatthalle für die Firmen Koop wurde 2014 eine weitere schalltechnische Stellungnahme durch den TÜV-Nord erstellt und umgesetzt.

2016 wurde, für die über die Bauleitplanung geplante Erweiterung, eine schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde durch die Firma Lairm Consult/Bargteheide erstellt

Die erforderlichen Festsetzungen werden aus der schalltechnischen Untersuchung in Teil A Planzeichnung und Teil B Text aufgenommen

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens gegenüber dem Prognose-Nullfall aufgezeigt und bewertet. Dabei wurden die Veränderungen der Belastungen aus Gewerbelärm und Verkehrslärm getrennt als auch die Veränderungen der Gesamtbelastungen ermittelt.

Als Untersuchungsfälle wurden der Prognose-Nullfall ohne Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Prognose-Planfall berücksichtigt. Beide Untersuchungsfälle beziehen sich auf den Prognose-Horizont 2030/2035.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich überwiegend nördlich des Plangeltungsbereiches.

b) Gewerbelärm

Zum Schutz der nächstgelegenen maßgeblichen schützenswerten Nutzung vor Gewerbelärmimmissionen aus dem Plangeltungsbereich wurden für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall die Beurteilungspegel an den maßgebenden Immissionsorten tags und nachts (lauteste Stunde nachts) getrennt ermittelt.

Hierzu wurden die hervorgerufenen Geräuschimmissionen nach den Kriterien der TA Lärm ermittelt.

Für den Prognose-Nullfall wurde die Bestandssituation gemäß der schalltechnischen Stellungnahme zum Betrieb einer zusätzlichen Werkstatthalle beim Betrieb KOPA in Kuddewörde (TÜV Nord, 07.10.2014) berücksichtigt. Für den Prognose-Planfall wird zusätzlich die geplante Erweiterung des Betriebes angesetzt. Weitere Vorbelastungen aus Gewerbelärm sind in der Nachbarschaft nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags aus dem Bestand sowie unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung eingehalten werden. Im Nachtzeitraum ist keine Nutzung des Betriebs geplant.

c) Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenbelastung wurde der aktuellen Verkehrszählungen 2010 entnommen und auf den Prognose-Horizont 2030/20335 hochgerechnet.

Zur Berücksichtigung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs erfolgte eine Abschätzung der zu erwartenden Verkehre auf Grundlage der Betriebsbeschreibung.

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90.

Innerhalb der Baugrenzen ergeben sich bis zu 64 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts, somit werden der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts im Bereich der Baugrenzen eingehalten. Lediglich der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 55 dB(A) nachts wird im Westen der Baugrenze überschritten.

Aktiver Schallschutz zum Schutz von gewerblichen Nutzungen vor Verkehrslärm ist in der Regel nicht angemessen. Der Schutz von Büronutzung im Plangebiet vor Verkehrslärm erfolgt daher durch passiven Schallschutz.

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringende Geräusche (Straßenverkehrslärm). Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109-1:2016-07, Tabelle 7.

Zum Schutz der Nachtruhe bei ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung sind im gesamten Plangeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Bezüglich der Außenwohnbereiche ist festzustellen, dass keine Beschränkungen für Außenwohnbereiche ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzungen vorliegen, da der Orientierungswert für Gewerbegebiet im Bereich der Baugrenze eingehalten wird.

Die drei schalltechnischen Untersuchungen sind Bestandteil der Begründung und werden den Originalausfertigungen als Anlage beigelegt.

8.00 Störfallrichtlinie

Im Umfeld des Bauleitplanes befindet sich kein Störfallbetrieb. Eine überschlägliche Prüfung wurde vorgenommen. In der Gemeinde existieren nur sehr kleine Gewerbebetriebe, die dem täglichen Bedarf dienen sowie Betriebe von Photovoltaikanlagen. Mit einer Ausnahme, das ist die Firmengruppe Koop, die Spezialmaschinen für die Forst- und Landwirtschaft herstellt, montiert, wartet und repariert. Hier werden geringe Mengen von Neu- und Altölen gelagert, die für die Wartung erforderlich sind. Diese geringen Größenordnungen fallen nicht unter die Störfallrichtlinien.

Zur Beurteilung, ob es sich um Störfallbetriebe handelt, wurde der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, hier Anhang 1 Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse mit Erläuterungen - Achtungsabstände (Anlage) wie auch Anhang 1 der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)-Mengenschwellen, herangezogen.

Die hier aufgeführten Stoffe werden bei den Kuddewörde Gewerbetreibenden weder gelagert, produziert, verarbeitet oder in Produktionsabläufe eingebunden. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kuddewörde sich kein Störfallbetrieb befindet.

Anlage

Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse mit Erläuterungen – Achtungsabstände

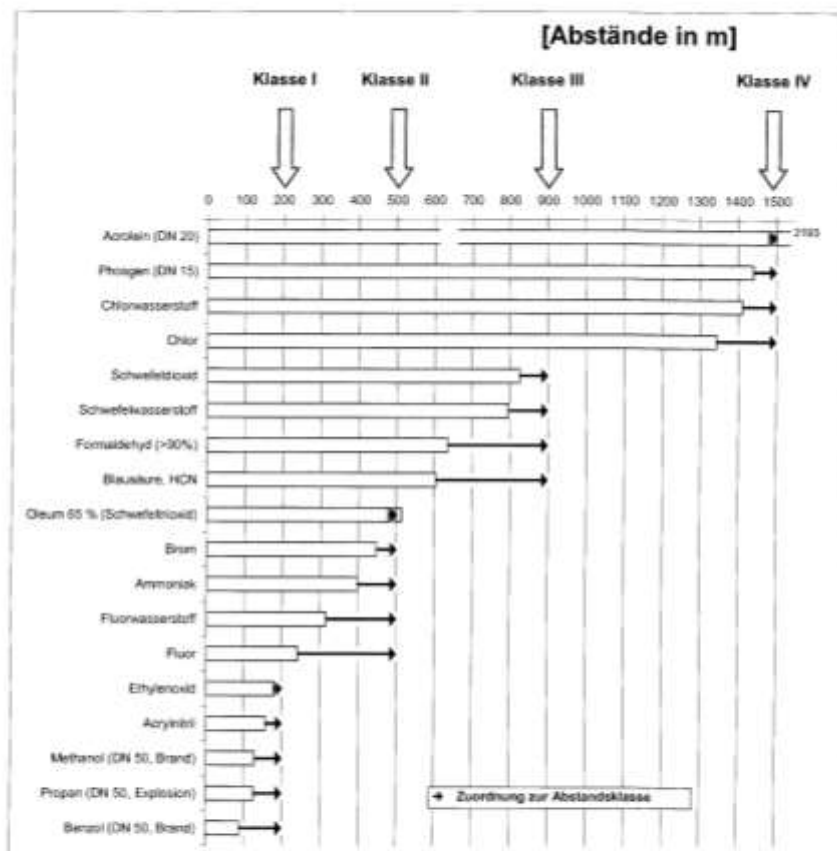


Bild 1: Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse

Anmerkung:

- a. Wegen eines geänderten ERPG-2-Wertes musste für den Stoff Acrolein eine neue Berechnung durchgeführt werden. Danach ergibt sich ein Achtungsabstand von rund 2190 m. Es wurde aber keine neue Abstandsklasse eingeführt (s. a. Anhang 2 Kap. 2.1)
- b. Der Stoff HCl liegt überwiegend als Druckgas vor. Dies wurde im Bild 1 sowie in Anhang 2 berücksichtigt.

9.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.

10.00 Hinweise

- Gemäß Kampfmittelräumdienst sind im Plangeltungsbereich Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.
Die Untersuchung wird, auf Antrag, durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166 in 24116 Kiel, durchgeführt.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

11.00 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

11.10 Einleitung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage Kuddewörde südlich der Straße Drosseleck. Nördlich befindet sich Wohnbebauung, westlich verlaufen die Möllner Straße und die B 404. Nach Norden und Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an, südlich verläuft die Fribek in einem dichten Gehölzbestand.

Naturräumliche Situation

In der naturräumlichen Gliederung Schleswig-Holsteins gehört das Plangebiet zum Naturraum „Stormarner Endmoränengebiet“.¹ Das Stormarner Endmoränengebiet ist das Randgebiet des aus Norden vorgedrungenen Eises der letzten (jüngsten) Eiszeit (Weichsel-Eiszeit).²

¹ Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1992): Naturräume Schleswig-Holsteins

² Bielfeldt / Berg; Planungsgruppe Landschaft (2000): Gemeinde Kuddewörde, Landschaftsplan, Hamburg, Müssen

Am Südrand des Plangebietes verläuft die Fribek, die in nordwestlicher Richtung fließt und in die Bille mündet. Die Fribek verläuft in ihrem Unterlauf in einer tief ins Relief eingesenkten, schmalen Erosionsrinne.³

Das Relief im Plangebiet fällt sanft von Nordosten nach Südwesten zur Fribek, wo das Gefälle dann am Rande der Niederung der Fribek steiler wird. Es liegen Höhen von ca. 33 m ü. NN im Nordosten des Plangebietes bis zu 30 m ü. NN im Südwesten an der Hangkante der Fribek vor.

11.11 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde dient der Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für die Betriebserweiterung örtlich ansässiger Betriebe. Es handelt sich um die drei Firmen: Johannes Koop/Fahrzeugbau GmbH & Co.KG, KOPA Forstmaschinen-, Handels- und Reparatur GmbH und Koop Bremsendienst GmbH, die gemeinschaftlich mit einer Verwaltungseinheit betrieben werden.

Derzeit ist die Errichtung weiterer Hallen einschließlich der erforderlichen, befestigten Flächen für die großen Fahrzeuge geplant. Einbezogen wurde auch eine Kranprüffläche für TÜV-Abnahmen. Weiterhin sind Kompensationsmaßnahmen und die Erhaltung sowie der Schutz der vorhandenen Knicks vorgesehen.

Zweck des Bebauungsplanes ist es, innerhalb des Geltungsbereichs rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen. Diese betreffen die Nutzung und Überbauung der Grundstücke, die Gestaltung, die Erschließung sowie die Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Weiterhin soll der Schutz der angrenzenden Niederung des Fließgewässers Fribek gesichert werden.

11.12 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 56.900 m². Die vorhandenen Betriebsflächen im Nordwesten des Geltungsbereiches und die östlich daran angrenzenden Flächen werden als Gewerbegebiet festgesetzt. Weiter schließt daran eine Fläche für die Landwirtschaft bis zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches an.

Es werden großzügige Baugrenzen vorgesehen, die auch eine Erweiterung der geplanten Gebäude zulassen. Zudem werden die Flächen abgegrenzt, die für Stellplätze und Nebenanlagen mit ihren Zufahrten genutzt werden dürfen.

Die Bauweise wird als offen festgesetzt, um die erforderlichen Grenzabstände zu dokumentieren. Jedoch ist textlich festgesetzt, dass Gebäudelängen über 50 m

³ Bielfeldt / Berg; Planungsgruppe Landschaft (2000): Gemeinde Kuddewörde, Landschaftsplan, Hamburg, Müssen

zulässig sind. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 10 m mit einer zulässigen Dachneigung von 0 bis 25°.

Für das Gewerbegebiet werden höchstens 6.000 m² überbaubare Fläche festgesetzt, für Stellplätze, Zufahrten, Bewegungs- sowie Lagerflächen sind maximal 13.000 m² zulässig. Davon ist die maximale versiegelte Fläche zu 30 % in wassergebundener Wegedecke herzustellen.

Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt überwiegend über die Möllner Straße / Kreisstraße 7 (K 7). Eine alte Zufahrt über die Straße Drosseleck bleibt als Reserve für Notsituationen oder lange Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit großem Wendekreis erhalten.

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Kuddewörde. Es wurde zwischenzeitlich eine Baugrunduntersuchung vorgenommen. Eine grundsätzliche Versickerung ist leider nicht möglich. Es wird geprüft, ob eine Teilversickerung auf dem Gelände möglich ist, ggf. auch über eine Mulde entlang des Fribektals. Es wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet und mit dem Kreis abgestimmt und ggf. auch Rückhaltungsmöglichkeiten geplant.

Der an das Gewerbegebiet angrenzende Knick wird zur Erhaltung festgesetzt. Zu seinem Schutz wird weiterhin ein Knickschutzstreifen festgesetzt. Eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird im Süden des Geltungsbereiches zur Fribek hin als Puffer- / Abstandszone vorgesehen.

11.13 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung gemäß übergeordneter Fachgesetze und Fachpläne

Eingriffsregelung gemäß BauGB/BNatSchG

Es ist die Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Diese wird berücksichtigt, indem ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt und Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nach § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schutzgebiete / Besonders geschützte Biotop gemäß BNatSchG

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem ausgewiesenen Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.⁴ Die Knicks am Nord- und Ostrandrand des Geltungsbereichs sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotop. Weitere besonders geschützte Biotop sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

FFH-Richtlinie / Artenschutz

Im Plangeltungsbereich liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete.⁵

Es wurden eine faunistische Potenzialabschätzung und eine Artenschutzuntersuchung durchgeführt.⁶

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I⁷ stellt den nicht bebauten Teil des Geltungsbereichs zum Teil als „Landschaftsschutzgebiet, geplant“ dar. Zudem ist hier eine Signatur zur „Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung“ dargestellt. Die Niederung der Fribek ist als „Naturschutzgebiet, geplant“ und als „Nebenverbundachse“ innerhalb von Gebieten „mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ dargestellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Kuddewörde⁸ stellt Folgendes für den Geltungsbereich dar:

⁴ Bundesamt für Naturschutz (Zugriff Oktober 2017): Kartendienst Schutzgebiete in Deutschland, <http://geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3593369.942?centerY=5940192.451?scale=10000?layers=580>

⁵ Bundesamt für Naturschutz (Zugriff Oktober 2017): Kartendienst Schutzgebiete in Deutschland, <http://geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3593369.942?centerY=5940192.451?scale=10000?layers=515>

⁶ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2017): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde, Hamburg

⁷ Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

⁸ Bielfeldt / Berg; Planungsgruppe Landschaft (2000): Gemeinde Kuddewörde, Landschaftsplan, Hamburg, Müssen

- in den Plänen „Flächennutzungen Bestand“ und „Biotop Bestand“ Gewerbefläche und Acker sowie Knicks entlang der Grenzen
- in dem Plan „Flächennutzungen Entwicklung (Landschaftsplanerische Zielvorstellungen)“ ein Landschaftsschutzgebiet und einen zusätzlichen Knick zur Abgrenzung der vorhandenen Bebauung bzw. zur Straße Drosseleck
- im Plan „Entwicklung (gemeindliche Beschlußfassung)“ für einen kleinen Teil des Geltungsbereichs eine geplante Gewerbefläche als Erweiterung des Bestandes.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens wurden mit Schreiben vom 02.08.2000 u.a. folgende Hinweise von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg zu der geplanten „Gewerbefläche nördlich der Fribek“ gegeben.

- Es ist ausschließlich der betrieblichen Erweiterung der dort bereits ansässigen Firma Koop grundsätzlich zugestimmt worden.
- Im rückwärtigen Gelände zur Fribek ist eine geplante Ausgleichsfläche darzustellen (mindestens die Hangflächen).
- Bei der Fribek mit Randzonen handelt es sich um einen ökologisch besonders wertvollen und empfindlichen Bereich.
- Zur Fribek ist zur Sicherung der ökologischen Wirksamkeit des Bereichs eine ausreichend breite Schutz- und Pufferzone einzuhalten.

Begründung der Abweichung von den Inhalten der Landschaftsplanung:

Es wird eine größere Gewerbefläche festgesetzt als im Landschaftsplan dargestellt. Abweichungen von den Inhalten der Landschaftsplanung sind gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen. Begründet wird die Abweichung mit dem Erweiterungsbedarf und den Betriebsabläufen der ansässigen Firma. Da hinsichtlich des Standortes des Betriebes nicht ausgewichen werden kann, ist die Betriebserweiterung in dieser Ausdehnung erforderlich. Dies wird unter Punkt 3.00 der Begründung durch die Aufnahme einer Betriebsbeschreibung und einer vorläufigen Grobplanung erläutert. Die Vorgaben zum Schutz der Fribek-Niederung werden eingehalten.

Flächennutzungsplan

Parallel zu dem Bebauungsplan wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuddewörde durchgeführt. Hier werden Gewerbliche Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Entlang der Südgrenze findet sich in der Planzeichnung die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Im Westen ist die Möllner Straße als Verkehrsfläche dargestellt.

Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd

Der Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd⁹ stellt für den Geltungsbereich einen „Regionalen Grünzug“ als Sicherung großräumiger zusammenhängender Freiflächen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, zur Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten, zum Schutz der Landschaft vor Zersiedelung sowie zur Freiraumerholung dar. Weiterhin ist ein „Vorranggebiet für den Naturschutz“ entlang der Fribek zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Pflanzen- und Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume und Bestände sowie zum Schutz der Natur wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenheit und Schönheit sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen dargestellt.

Die Vorgaben aus den Fachgesetzen und Fachplanungen werden durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich durch Festsetzungen im Bebauungsplan wie folgt berücksichtigt:

- Anwendung der DIN 18920 und der RAS-LP 4 zum Schutz der zu erhaltenden Knicks im Geltungsbereich
- Dauerhafter Erhalt des Knicks
- Neuanlage eines Knicks, um die vorhandene Lücke im nördlichen Knick zu schließen
- Knickschutzstreifen zum Schutz des vorhandenen Knicks
- Maßnahmenfläche am südlichen Rand zur Kompensation und als Pufferzone zur Fribek
- Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung
- Bauzeitenbeschränkungen für Gehölzfällungen
- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse beim Abriss von Gebäuden.

11.20 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um die Auswirkungen der Planung und deren erhebliche Umweltauswirkungen zu beurteilen, erfolgt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Kultur- und Sachgüter im Folgenden eine Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Geltungsbereichs bei Nichtdurchführung der Planung sowie bei Planungsrealisierung. Im Anschluss werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich dargestellt.

⁹ Ministerpräsidentin des Landes Schleswig Holstein, Landesplanungsbehörde (1998), Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig Holstein Süd, Kiel

11.21 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere

Durch den Diplom Biologen Karsten Lutz wurden eine Faunistische Potenzialabschätzung und eine Artenschutzuntersuchung durchgeführt.¹⁰

Fledermäuse

Alle der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten haben potenzielle Vorkommen im Geltungsbereich und sind nach § 7 und § 44 BNatSchG streng geschützt. Im Geltungsbereich wurden keine Bäume mit erkennbaren Höhlungen als potenzielle Fledermausquartire gefunden. Lediglich einzelne große Gehölze innerhalb des Knicks am Ostrand sowie an der südlichen Grenze sind relativ nischenreich und bieten potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Kronenbereich. Weiterhin weist ein Gebäude mit Dachstuhl im bestehenden Gewerbegebiet ein geringes Quartierpotenzial auf. Die Gehölzbestände im Süden sowie die Knicks am Nord- und Ostrand sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt mit teils älteren Bäumen potenzielle Jagdgebiete von mittlerer Bedeutung.

Haselmaus

Dauerhafte Vorkommen der Haselmaus sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Weitere Arten des Anhangs IV

Weitere Artengruppen mit Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) können ausgeschlossen werden, da keine für diese Arten geeigneten Lebensräume (spezielle Gewässer, alte Wälder, Moore, marine Lebensräume, Trockenrasen und Heiden) im Geltungsbereich vorhanden sind.

Brutvögel

Von den potenziell vorkommenden Brutvogelarten im Geltungsbereich können 19 Arten das Areal als Brutstätte nutzen und 10 lediglich als Nahrungsgäste. Feldlerche und Goldammer konnten mit drei Geländebegehungen (Anfang April, Ende April und Anfang Mai) zuverlässig erfasst und ausgeschlossen werden. Ein Brutverdacht bestünde, wenn an den drei Terminen zweimal ein singendes Männchen beobachtet worden wäre. Da dies nicht der Fall war hat auch eine weitere Bege-

¹⁰ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2017): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde, Hamburg

hung im Juli keine Relevanz mehr und Brutreviere sind auszuschließen. Der Erfassungszeitraum der Schafstelze reicht zwar bis Anfang Juni, jedoch wären späte Bruten noch bei der Begehung im Juli bemerkt worden.

Rebhuhnvorkommen wurden nicht als Potenzial angenommen, da die Art in Schleswig-Holstein in Intensiv-Äckern nicht mehr regelmäßig anzutreffen ist. Zudem ist durch den waldartigen Gehölzbestand im Süden ein potenzieller Rückzugsort für Bodenprädatoren (Fuchs, Marder) vorhanden und das Gebiet wird so von Rebhühnern von Natur aus gemieden.

Ein Potenzial für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Grau- und andere Gänse ist nicht vorhanden. Das Untersuchungsgebiet bietet kein Potenzial (Ufer stehender Gewässer) als Aufwuchsraum für Graugans-Küken.

Keine der tatsächlich festgestellten Arten brütet im Acker. Keine potenziell vorkommende Art wird in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet geführt, lediglich drei Arten sind auf der Vorwarnliste (Grünspecht, Gartenrotschwanz und Feldsperling). Für diese Arten sind vor allem die Knicks von Bedeutung.

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut Tiere keine Änderungen gegenüber der derzeitigen Situation, da die Lebensräume in ihrer Funktion, Größe und im Zusammenhang erhalten bleiben.

Pflanzen

Die örtliche Bestandsaufnahme wurde im September 2016 durch die Planungsgruppe Landschaft durchgeführt. Der Geltungsbereich wird zum überwiegenden Teil als Acker genutzt. Der Acker wird im Norden und Osten von Knicks mit Überhältern (Eiche, Buche) mit einem Stammdurchmesser von 0,3 bis 0,9 m gesäumt. Der Knick im Norden weist eine Lücke im Bestand auf. Im Süden stockt auf der Hangkante zur Fribek ein Böschungsgehölz aus Eiche, Buche, Birke, Erle, Hasel und Holunder. In der südwestlich angrenzenden Niederung der Fribek, die hier als Rinne ausgeprägt ist, befindet sich ein dichter Gehölzbestand aus Erlen. Der östliche Teil des Geltungsbereiches wird von den Gebäuden der Johannes Koop Fahrzeugbau GmbH und Co. KG eingenommen. Hier befinden sich im westlichen und südlichen Randbereich kleinere gemischte Gehölzbestände aus Ahorn, Eiche, Birke, Weide sowie vereinzelt Fichte und Tanne.

Für das Schutzgut Pflanzen ergeben sich bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Auswirkungen. Die Ackerfläche würde in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben, Gehölzbestände bleiben erhalten.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Plangebiet wird gemäß der geologischen Übersichtskarte „Hamburg-Ost“¹¹ eingenommen von glazifluviatilen Ablagerungen (Sand, Kies) aus der Weichsel-Kaltzeit. Im Bereich der sich südlich anschließenden Niederung der Fribek befinden sich fluviatile Ablagerungen (Auesedimente), z. T. Abschlämmmassen, die als Ton, Schluff, Sand, untergeordnet Kies ausgeprägt sind.

Aus dem sandigen Ausgangsmaterial haben sich im Laufe der Bodenentwicklung Braunerde-Podsole entwickelt, die als gering bis mittelwertige Ackerböden genutzt werden. In der Niederung der Fribek sind als nacheiszeitliche Bodenbildungen Flachmoortorfe (Niedermoor) und Abschlämböden entstanden.¹²

Bei Nichtdurchführung der Planung ist hinsichtlich des Schutzgutes Boden von keinen Änderungen gegenüber dem jetzigen Zustand auszugehen.

Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Entlang der Südgrenze verläuft im Anschluss an den Geltungsbereich in einer Erosionsrinne die Fribek.

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut Wasser keine Veränderungen.

Schutzgut Luft und Klima

Auf der unversiegelten Ackerfläche des Geltungsbereichs sind Gehölzbestände in Form von Knicks entlang der Nord- und Ostgrenze vorhanden, die sich insgesamt positiv auf das lokale Kleinklima auswirken, ebenso die Gehölzbestände in der Fribek-Niederung im Süden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung werden sich für das Schutzgut Klima und Luft keine Beeinträchtigungen oder Veränderungen ergeben.

Schutzgut Landschaft

Der Geltungsbereich ist durch seine Lage am Ortsrand geprägt. Nordwestlich grenzt Wohnbebauung an das bestehende Gewerbe an. Nördlich und östlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen im Übergang zur freien Landschaft. Im Süden verläuft in einer Senke die Fribek, umgeben von dichtem Gehölzbestand.

Durch die vorhandenen Knicks ist der Geltungsbereich gut zur Landschaft abgeschirmt und fügt sich unauffällig in das Landschaftsbild ein. Im Westen bildet der bestehende Gewerbebetrieb einen Abschluss der Wohnbebauung am südlichen

¹¹ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1977): Geologische Übersichtskarte 1 : 200.000 – Blatt CC3126 Hamburg-Ost, Hannover

¹² Bielfeldt / Berg; Planungsgruppe Landschaft (2000): Gemeinde Kuddewörde, Landschaftsplan, Hamburg, Müssen

Ortsrand. Das gesamte Gebiet ist nach Süden durch den gehölzgesäumten Verlauf der Fribek gut abgegrenzt und nicht einsehbar. Die Westgrenze wird durch die Möllner Straße und die B 404 geprägt. Die B 404 hat eine zerschneidende Funktion im Hinblick auf das Landschaftsbild. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I¹³ stellt den nicht bebauten Teil des Geltungsbereichs zum Teil als „Landschaftsschutzgebiet, geplant“ dar.

Sollte die Planung nicht realisiert werden sind für das Landschaftsbild keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Lärm

Der Geltungsbereich liegt direkt im Anschluss an Wohnbebauung, die sich nördlich des Geltungsbereichs befindet. Eine Vorbelastung durch Verkehrslärm ist durch die westlich verlaufende B 404, die Möllner Straße und die Straße am Drosseleck gegeben.

Weiterhin liegt im Bestand eine Belastung durch Gewerbelärm für die angrenzenden Wohngebiete vor. Diese wurde bereits 2014 in einer schalltechnischen Stellungnahme des TÜV Nord beurteilt.¹⁴ Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tags für Mischgebiete werden im Bestand um wenigstens 1 dB(A) unterschritten. Ein nächtlicher Betrieb findet nicht statt. Weitere Vorbelastungen aus Gewerbelärm sind in der Nachbarschaft nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich hinsichtlich des Aspektes Lärm weder für den Geltungsbereich noch für umliegende Nutzungen Änderungen ergeben.

Erholung

Die Landschaft am Ortsrand von Kuddewörde dient als Naherholungsgebiet für die umliegende Wohnbebauung. Es besteht bereits eine Vorbelastung durch den vorhandenen Betrieb.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen.¹⁵ Ebenso sind keine Bodendenkmäler vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen gegenüber dem Bestand zu erwarten.

¹³ Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

¹⁴ TÜV Nord (2014): Schalltechnische Stellungnahme zum Betrieb einer zusätzlichen Werkstatthalle beim Betrieb KOPA in Kuddewörde, Hamburg

¹⁵ Gemeinde Kuddewörde, Kreis Herzogtum Lauenburg (Stand September 2017): 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuddewörde „Östlich der Möllner Straße, nördlich der Fribek“, Kuddewörde

11.22 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere

Durch die Planungsrealisierung wird es in Teilflächen zu einem Verlust von Lebensräumen kommen, die jedoch aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung von geringerer Bedeutung sind.

Fledermäuse werden durch die Planungsrealisierung nicht beeinträchtigt, da die Gehölzbestände mit potenziellen Quartieren (Knicks) als Jagdhabitat erhalten bleiben.¹⁶

Für die Vogelarten der Vorwarnliste (Grünspecht, Gartenrotschwanz und Feldsperling) sind vor allem die Knicks von Bedeutung. Die Ackerfläche bietet den angrenzend brütenden Vögeln nur einen Teil ihrer potenziellen Nahrungsfläche. Es handelt sich um Arten, die sehr große Räume zur Nahrungssuche nutzen. Mit dem Verlust der Ackerfläche ist nicht zu erwarten, dass benachbarte Vogelreviere so viel Nahrungsfläche verlieren, dass sie in ihrer Funktion eingeschränkt und damit beschädigt werden.

Potenziell vorkommende Arten mit großen Revieren / Koloniebrüter (Buntspecht, Waldohreule, Fasan, Feldsperling) haben so große Reviere, dass die strukturellen Veränderungen im Geltungsbereich durch Ausweichen in umliegende Gebiete kompensiert werden können. Für möglich vorkommende Arten der Agrarlandschaft (Dorngrasmücke) sind keine bestandsvermindernden Wirkungen zu erwarten, da die für sie bedeutsamen Säume an den Gehölzrändern erhalten bleiben. Da der Gehölzbestand kaum vermindert wird, verlieren die potenziell vorkommenden verbreiteten Gehölzvogelarten (z.B. Amsel, Blaumeise, Buch- und Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen oder Zilpzalp) und auch anspruchsvollere Arten (Gartenrotschwanz, Gelbspötter) keinen Lebensraum oder Nahrungsreviere.¹⁷

Pflanzen

Die Gewerbefläche wird nach Osten vergrößert, es schließen Ackerflächen an. Südlich entsteht Extensivgrünland im Bereich der festgesetzten Maßnahmenfläche. Im Geltungsbereich gehen anteilig Flächen für die Landwirtschaft verloren. Die wertvollen, landschaftsbildprägenden Knicks können erhalten und eine Lücke auf der Nordgrenze durch Neuanpflanzungen geschlossen werden.

¹⁶ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2017): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde, Hamburg

¹⁷ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2017): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde, Hamburg

Artenschutz

Dem Bebauungsplan stehen bei Umsetzung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen, da die ökologischen Funktionen der Lebensstätten in ihrem Zusammenhang vollständig erhalten bleiben.¹⁸

Schutzgut Boden

Als eine wesentliche Auswirkung des geplanten Bauvorhabens ist die Inanspruchnahme von gewachsenem Boden zu nennen. Durch die Versiegelung von Flächen bzw. durch die Überbauung mit Gebäuden gehen die zahlreichen und vielfältigen Funktionen und Eigenschaften der Böden wie z. B. Wasser- und Nährstoffspeicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion usw. verloren. Durch die Versiegelung wird die Wasserzufuhr zum Boden durch Niederschläge und Kondensation einerseits und Wasserverluste aus dem Boden durch Verdunstung andererseits gestört. Es findet also ein nachhaltiger Eingriff in den Bodenwasserhaushalt statt. Durch den Einsatz schwerer Maschinen können Bodenverdichtungen entstehen, welche wiederum ungünstige Auswirkungen auf den Wasser- und Lufthaushalt sowie auf die Bodenorganismen verursachen. Unmittelbar durch die Baumaßnahme wird auch das natürlich gewachsene Bodengefüge überformt, dadurch dass der Oberboden abgetragen wird, was i. d. Regel zur Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit führt.

Schutzgut Wasser

Durch die geplante Neuversiegelung werden die Funktionen des Wasserhaushalts für den Naturhaushalt verändert. Dem Naturhaushalt werden Flächen für die Wasserfilterung, Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung entzogen.

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Kuddewörde. Es wurde zwischenzeitlich eine Baugrunduntersuchung vorgenommen. Eine grundsätzliche Versickerung ist leider nicht möglich. Es wird geprüft, ob eine Teilversickerung auf dem Gelände möglich ist, ggf. auch über eine Mulde entlang des Fribektals. Es wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet und mit dem Kreis abgestimmt und ggf. auch Rückhaltungsmöglichkeiten geplant.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die Planungsrealisierung wird es zu einer Versiegelung und Überbauung von derzeit unversiegelten Flächen kommen, was Auswirkungen auf das lokale Kleinklima hat. Nennenswerte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft,

¹⁸ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2017): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde, Hamburg

über den Geltungsbereich hinaus, sind jedoch aufgrund seiner Größe nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Es kommt zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes am Ortsrand von Kuddewörde. Ein Teil einer großen Ackerfläche wird umgewandelt in ein Gewerbegebiet. Es handelt sich um eine sensible Lage am Ortsrand. Jedoch ist eine gute landschaftliche Einbindung durch die vorhandenen Gehölzbestände gegeben. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzuschätzen.

Schutzgut Mensch

Lärm

Es wurde im Jahr 2016 durch die LAIRM CONSULT GmbH eine Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde durchgeführt, die zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch - Aspekt Lärm - herangezogen wurde.¹⁹ Die Auswirkungen der Planung wurden hinsichtlich Gewerbe- sowie der zusätzlichen Verkehrslärmbelastung benachbarter Wohnnutzungen durch Gegenüberstellung eines Prognose-Nullfalls und eines Prognose-Planfalls beurteilt. Weiterhin erfolgte die Betrachtung der Verkehrslärmbelastung innerhalb des Geltungsbereiches zum Schutz von Büronutzungen.

Gewerbelärm

Die maßgeblichen Immissionsorte zur Beurteilung der zusätzlichen Gewerbelärmbelastung im Zuge der geplanten Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes liegen im Bereich der nördlich anschließenden Wohnbebauung. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tags werden im Bestand und unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung eingehalten. Ein nächtlicher Betrieb findet nicht statt, so dass sich auch hier keine zusätzlichen Lärmbelastungen ergeben.

Verkehrslärm

Für den Prognose-Nullfall ergeben sich für Verkehrslärmbelastungen ausgehend von der B 404 an den maßgeblichen Immissionsorten Beurteilungspegel von 53,1 dB(A), womit der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete eingehalten wird. Für den Prognose-Planfall werden die Immissionsgrenzwerte ebenfalls sicher eingehalten.

Für die Möllner Straße und die Straße Drosseleck wurde für die Beurteilung der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr aus dem Gewerbebetrieb angesetzt. Zusätzliche Belastungen der maßgeblichen Immissionsorte (nördliche Wohnbebauung) erge-

¹⁹ LAIRM CONSULT GmbH (2016): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde, Bargteheide

ben sich daraus lediglich tags, da kein nächtlicher Betrieb stattfindet, der zusätzliche Verkehre verursachen würde. Die Immissionsgrenzwerte werden durch den Zusatzverkehr um 3dB(A) und mehr unterschritten. Somit ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant.

Innerhalb des Geltungsbereiches ergeben sich Verkehrslärmbelastungen von 64 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. Der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts werden somit eingehalten. Lediglich der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 55 dB(A) nachts wird im Westen des Geltungsbereiches überschritten.

Gesamtlärm

Bei der Gegenüberstellung des Prognose-Planfalls und Prognose-Nullfalls kann festgestellt werden, dass die Zunahme der Gesamtlärmbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) und überwiegend unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) liegt. Da der Immissionsrichtwert für Gewerbelärm eingehalten wird, sind diese Zunahmen nicht weiter beurteilungsrelevant. Die Anhaltswerte für die Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) werden nicht erreicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planungsrealisierung keine beurteilungsrelevanten Veränderungen der Gesamtlärmsituation zu erwarten sind.

Erholung

Die Auswirkungen für die Naherholung am Ortsrand von Kuddewörde werden als gering erachtet. Die Straße Drosseleck wird nur als Reserve für Notsituationen oder lange Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit großem Wendekreis für den Verkehr zum Betriebsgelände genutzt, so dass hier Konflikte mit der Naherholung kaum entstehen. Auch die Erholungsqualität wird kaum gemindert, da die geplante Gewerbefläche gut in die Landschaft eingebunden ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planungsrealisierung nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Durchführung der Planung.

Nicht relevante Kriterien

Nicht relevant für diese Planung sind die Auswirkungen gemäß Anlage 1 BauGB Nr. 2 b) infolge:

zu Buchstabe aa): von Abrissarbeiten

- zu Buchstabe cc): von Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen
- zu Buchstabe dd): von Abfällen und ihrer Beseitigung und Verwertung
- zu Buchstabe ee): von Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
- zu Buchstabe ff): der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
- zu Buchstabe gg): von Auswirkungen auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
- zu Buchstabe hh): der eingesetzten Techniken und Stoffe.

11.23 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen formuliert.

Artenschutzmaßnahmen

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch die Verwirklichung der Planung liegt nicht vor, wenn folgende Maßnahmen bei der Realisierung berücksichtigt werden.²⁰

- Zur Beleuchtung dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchten mit LED oder entsprechend höherer Energieeffizienz Verwendung finden. Leuchten dürfen nur nach unten abstrahlen.
- Gehölzfällungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28. / 29.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln - § 39 Abs. Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden, um die Beseitigung und Zerstörung von Brut- und Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden.
- Um Verstöße gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) durch Beseitigung potenzieller Fledermausquartiere zu vermeiden, darf kein Abriss des vorhandenen Gebäudes mit potenziellen Quartieren außerhalb des Hochwinters (Dezember bis Februar) erfolgen, außer ein Vorkommen kann durch Überprüfung im Vorfeld nachweislich ausgeschlossen werden. Zusätzlich sind

²⁰ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2017): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde, Hamburg

durch Installation von künstlichen Fledermausquartieren neue Quartiere zu schaffen, außer es erfolgt der Nachweis, dass keine Vorkommen im vorhandenen Gebäude festgestellt werden konnten. Ein Abriss des vorhandenen Gebäudes auf der bestehenden Gewerbefläche ist derzeit im Zuge der Planungsrealisierung nicht vorgesehen.

Anwendung der DIN 18920 und der RAS-LP 4

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sind bei der gesamten Baudurchführung anzuwenden. Dies dient dem Schutz der zu erhaltenden Knicks und Gehölzbestände im Geltungsbereich.

Erhaltung von Knicks

Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Knick ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten durchzuführen. Alle 10-15 Jahre ist der Knick auf den Stock zu setzen. Einzelne Bäume sind im Abstand von 20 bis 50 m als Überhälter stehen zu lassen. Für Nachpflanzungen im Bereich des Knicks sind ausschließlich standortheimische Gehölzarten gemäß der unten angeführten Pflanzenliste für Knicks zu verwenden.

Neuanlage von Knicks (Schließen der Knicklücke)

Zum Schließen der Knicklücke ist im in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich ein Knickwall in einer Höhe von 0,8-1,0 m und einer Breite von 2,5-3,0 m herzustellen. Der Knick ist zweireihig anzulegen. Die Pflanzabstände in der Reihe und zwischen den Reihen sollen 0,75 m betragen. Die Knickpflanzung ist in den ersten 5 Jahren durch einen durchgängigen Wildschutzzaun zu schützen. Danach ist der Verbisschutz zu entfernen. Es sind standortheimische Gehölzarten gemäß der unten angeführten Pflanzenliste für Knicks zu verwenden.

Pflanzenliste für Knicks

<u>Bäume:</u>	Acer campestre	Feld-Ahorn
	Quercus robur	Stiel-Eiche
	Sorbus aucuparia	Eberesche
<u>Sträucher:</u>	Corylus avellana	Hasel
	Crataegus monogyna	Weißdorn
	Prunus spinosa	Schlehe
	Rosa canina	Hundsrose
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Maßnahmenfläche

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches zur Fribek hin ist eine Maßnahmenfläche von 10.200 m² vorgesehen. Die Maßnahmenfläche ist als Extensivgrünland zu entwickeln. Die Fläche ist dazu 1-mal jährlich ab dem 15. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie eine Bodenbearbeitung und Entwässerungsmaßnahmen sind nicht zulässig. Zur angrenzenden, gewerblichen Nutzung ist die Fläche mit einem landschaftsgerechten Zaun abzuzäunen.

Knickschutzstreifen

Entlang des Knicks im Norden des Geltungsbereiches ist auf der Länge des geplanten Gewerbegebietes ein Knickschutzstreifen vorzusehen. Der festgesetzte Knickschutzstreifen ist als offene Vegetationsfläche zu erhalten sowie als Gras- und Krautsaum zu entwickeln und extensiv durch eine Mahd zweimal im Jahr zu pflegen. Der Knickschutzstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen und Versiegelungen frei zu halten. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie das Ablagern von Garten- und sonstigen Abfällen sind unzulässig.

Baugrenzen / maximal zulässige Grundfläche

Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden Grenzen bestimmt, welche die Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Der maximale Anteil des Grundstücks, der überbaut werden darf wird auf 6.000 m² festgesetzt. Für Stellplätze, Zufahrten, Bewegungs- sowie Lagerflächen sind maximal 13.000 m² festgesetzt. Die maximale zu versiegelnde Fläche ist zu 30 % in wassergebundener Decke herzustellen. Die Angaben beschränken die zu überbauende bzw. zu versiegelnde Fläche und minimieren so die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Zwischenlagerung des Oberbodens

Der Schutz von Mutterboden nach § 202 BauGB ist durch eine geordnete Lagerung während der Bauzeiten zu sichern. Oberboden ist abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit soll eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorgenommen werden. Die Ansaat ist nach DIN 18917 durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht verdichtet oder verschmiert werden. Entsprechend sollen bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Oberbodenarbeiten durchgeführt werden. Abzufahrender Oberboden ist als wertvolles Naturgut zu erhalten und weiter zu verwenden.

Lärmschutzmaßnahmen

Der Schutz von Büronutzungen im Plangebiet erfolgt durch passiven Schallschutz. Die Dimensionierung erfolgt durch Festsetzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 innerhalb des Geltungsbereiches. In den mit Lärmpegelbereichen gekennzeichneten Baugrenzen müssen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erfüllt werden.

Weitere Maßnahmen für das Schutzgut Mensch hinsichtlich des Aspektes Lärm sind nicht erforderlich, da sich für die maßgeblichen Immissionsorte durch die Planungsrealisierung keine beurteilungsrelevanten Veränderungen ergeben haben.

Meldepflicht bei der Auffindung von Bodenfunden

Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich. Wenn im Laufe der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, sei auf den § 15 DSchG SH (Meldepflicht bei Auffinden von Bodenfunden) verwiesen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

11.24 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden nicht in Erwägung gezogen, da das Betriebsgelände der drei in Kuddewörde ansässigen Firmen: Johannes Koop/Fahrzeugbau GmbH & Co.KG, KOPA Forstmaschinen-, Handels- und Reparatur GmbH und Koop Bremsendienst GmbH, erweitert werden soll. Als Planungsalternative käme somit nur eine Umsiedlung der Firmen an einen anderen Standort in Betracht.

11.25 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

11.30 Zusätzliche Angaben

11.31 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurden eine Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung durch den Diplom Biologen Karsten Lutz durchgeführt.²¹ Es wurde das mögliche Vorkommen von Fledermäusen, Haselmaus, weiteren potenziellen Arten des Anhangs IV und Brutvögeln untersucht. Hierzu wurde bei 4 Begehungen (17.04, 28.04. und 19.05. sowie

²¹ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2017): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde, Hamburg

20.07.2016) des Geländes nach Strukturen, die für diese Arten von Bedeutung sind gesucht. Die Knicks wurden auf Nester und charakteristische Fraßreste der Haselmaus geprüft. Vögel wurden optisch und akustisch aufgrund ihrer artspezifischen Gesänge und Rufe erfasst. Bei den Begehungen wurde nach Lebensraumstrukturen von Fledermäusen gesucht, wobei Bäume und Bestandsgebäude auf Quartiere und potenzielle Quartiermöglichkeiten abgesucht wurden. Feldlerchen konnten mit drei Geländebegehungen (17.05., 28.04. und 19.05.2016) zuverlässig erfasst bzw. ausgeschlossen werden. Alle Begehungen fanden in den Morgenstunden bis spätestens 9.00 Uhr bei gutem Wetter (kein Dauerregen, kein Starkwind) statt.

Zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG erfolgte im Fachbeitrag zur Eingriffsregelung der Planungsgruppe Landschaft²² die Bemessung der aus dem Eingriff resultierenden Ausgleichsmaßnahmen nach dem Runderlass über das „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.²³

Eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde von der LAIRM CONSULT GmbH wurde für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch hinsichtlich des Aspektes Lärm herangezogen.²⁴ Zur Beurteilung des Gewerbelärms ausgehend vom Geltungsbereich wurden die Geräuschemissionen nach den Kriterien der TA-Lärm für die maßgeblichen Immissionsorte (nördliche Wohnbebauung) ermittelt und ein Prognose-Nullfall einem Prognose-Planfall gegenübergestellt. Für den Prognose-Nullfall wurde die Bestandssituation gemäß einer schalltechnischen Stellungnahme des TÜV Nord beurteilt.²⁵ Für den Prognose-Planfall wurde die geplante Erweiterung des Betriebes angesetzt. Die Belastungen durch Verkehrslärm wurden auf Grundlage der Straßenbelastung berechnet, die der aktuellen Verkehrszählung von 2010 entnommen und auf den Prognose-Horizont 2020/2035 hochgerechnet wurde. Zur Berücksichtigung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs erfolgte eine Abschätzung auf Grundlage der Betriebsbeschreibung. Die Berechnung der Schallausbreitung wurde nach den Rechenregeln der RLS-90 durchgeführt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen weitergehende Angaben, wie z.B. die Beurteilung lokalklimatischer Verhältnisse, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Dennoch werden die Beurteilungskriterien als hinreichend erachtet.

²² Planungsgruppe Landschaft (2017): Gemeinde Kuddewörde Bebauungsplan Nr. 24, Fachbeitrag zur Eingriffsregelung, Klein Pampau

²³ Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

²⁴ LAIRM CONSULT GmbH (2016): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde, Bargteheide

²⁵ TÜV Nord (2014): Schalltechnische Stellungnahme zum Betrieb einer zusätzlichen Werkstatthalle beim Betrieb KOPA in Kuddewörde, Hamburg

11.32 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Gemeinde prüft nach 2 Jahren, ob der mit der Planung verbundene Eingriff durchgeführt wurde. Ist dies erfolgt, wird von der Gemeinde festgestellt, ob die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Anschließend überwacht die Gemeinde die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen erneut nach 5 Jahren. Weiterhin überwacht die Gemeinde, ob im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Informationen von Behörden eingehen, nach denen Auswirkungen nicht prognosekonform eingetreten sind.

11.33 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen für den Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich der Möllner Straße, nördlich der Fribek“ der Gemeinde Kuddewörde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Durch die Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für die Betriebserweiterung örtlich ansässiger Betriebe geschaffen werden.

Der Umweltzustand des Planungsraumes zum Zeitpunkt der Planaufstellung wurde für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ermittelt und bewertet. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden geprüft und beschrieben. Als wesentliche Bewertungsergebnisse sind zu nennen:

- Durch die Planungsrealisierung kommt es zum Verlust von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Es werden in Teilbereichen unversiegelte Flächen überbaut, natürliche Bodenfunktionen gehen verloren und Funktionen des Wasserhaushaltes werden verändert.
- Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden aufgrund der nur geringen Größe des Geltungsbereiches durch die geplante Bebauung nicht entstehen.
- Hinsichtlich des Aspektes Lärm ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die Planungsrealisierung keine beurteilungsrelevanten Veränderungen der Gesamtlärmsituation zu erwarten sind.
- Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planungsrealisierung nicht zu erwarten.
- Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Durchführung der Planung.

- Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete entstehen nicht.

Es sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgesehen:

- Zur Beleuchtung dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchten mit LED oder entsprechend höherer Energieeffizienz Verwendung finden. Leuchten dürfen nur nach unten abstrahlen.
- Gehölzfällungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28. / 29.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln - § 39 Abs. Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden.
- Es darf kein Abriss des vorhandenen Gebäudes mit potenziellen Quartieren außerhalb des Hochwinters (Dezember bis Februar) erfolgen und durch Installation von künstlichen Fledermausquartieren sind neue Quartiere zu schaffen, außer ein Vorkommen kann durch Überprüfung im Vorfeld nachweislich ausgeschlossen werden.
- Zum Schutz zu erhaltender Knicks sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) bei der gesamten Baudurchführung anzuwenden.
- Festsetzung zur Erhaltung des nördlichen Knicks im Geltungsbereich
- Anlage eines Gras- und Krautsaums als Knickschutzstreifen im Bereich der festgesetzten Gewerbefläche.
- Schließen der Knicklücke an der Nordgrenze des Geltungsbereiches
- Entwicklung von Extensivgrünland auf einer Maßnahmenfläche am südlichen Rand des Geltungsbereichs als Pufferzone zur Fribek.
- Der Schutz von Mutterboden nach § 202 BauGB ist durch eine geordnete Lagerung während der Bauzeiten zu sichern.
- Wenn im Laufe der Erdarbeiten jedoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, sei auf den § 15 DSchG SH (Meldepflicht bei Auffinden von Bodenfunden) verwiesen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

11.34 Referenzliste

Bielfeldt / Berg; Planungsgruppe Landschaft (2000): Gemeinde Kuddewörde, Landschaftsplan, Hamburg, Müssen

Bundesamt für Naturschutz (Zugriff Oktober 2017): Kartendienst Schutzgebiete in Deutschland, <http://geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3593369.942?centerY=5940192.451?scale=10000?layers=580>

Bundesamt für Naturschutz (Zugriff Oktober 2017): Kartendienst Schutzgebiete in Deutschland, <http://geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3593369.942?centerY=5940192.451?scale=10000?layers=515>

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1977): Geologische Übersichtskarte 1 : 200.000 – Blatt CC3126
Hamburg-Ost, Hannover

Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2017): faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr.24 der Gemeinde Kuddewörde, Hamburg

Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

LAIRM CONSULT GmbH (2016): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde, Bargteheide

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1992): Naturräume Schleswig-Holsteins

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Ministerpräsidentin des Landes Schleswig Holstein, Landesplanungsbehörde (1998), Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig Holstein Süd, Kiel

TÜV Nord (2014): Schalltechnische Stellungnahme zum Betrieb einer zusätzlichen Werkstatthalle beim Betrieb KOPA in Kuddewörde, Hamburg

12.00 Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt.

Der Fachbeitrag ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalen als Anlage beigelegt.

13.00 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kuddewörde am gebilligt.

Kuddewörde, den

Bürgermeister